

Häufig gestellte Fragen – FAQs

Bundesprogramm Ferkelnarkosegeräte

1. Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Ferkelerzeuger), deren Unternehmen zu den Kleinst- oder kleinen und mittelständigen Unternehmen (KMU) i. S. von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-GVO) zählen mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und über eine entsprechende HIT-Betriebsnummer verfügen.

2. Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren. In der **ersten** Antragsstufe wird die Teilnahme an der Fördermaßnahme entsprechend dem Antragsmuster der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragt. Im Antragsverfahren ist darzulegen, dass alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierbei ist u. a. ein Auszug aus der HIT-Datenbank vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass es sich bei dem Antragsteller / der Antragstellerin um einen Ferkelerzeuger / eine Ferkelerzeugerin handelt.

Sind alle Zuwendungsvoraussetzung erfüllt, ergeht seitens der BLE ein Bewilligungsbescheid. Im Anschluss hieran kann der Antragsteller / die Antragstellerin auf eigenes Risiko ein förderfähiges Narkosegerät (Auflistung dieser Geräte unter www.ble.de/ferkelnarkose) anschaffen.

In der **zweiten** Antragsstufe wird die Auszahlung der Zuwendung beantragt. Ein entsprechendes Antragsformular findet man auf der zuvor aufgeführten Internetseite. Anträge auf Auszahlung können erst nach Erwerb des Gerätes gestellt werden. Nachweise über den Erwerb eines Gerätes (Rechnung / Kontoauszug) sind dem Antrag beizufügen, sowie der Nachweis über die Zertifizierung des Gerätes und ggf. Nachweis über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem UstG.

Wird die Zuwendungsfähigkeit seitens der BLE festgestellt, ergeht ein Zuwendungsbescheid und die Auszahlung des Förderbetrages wird veranlasst.

3. Sind der Antragsteller / die Antragstellerin und der Begünstigte / die Begünstigte identisch?

Stellt ein Ferkelerzeuger / eine Ferkelerzeugerin eigenständig den Antrag zur Förderung der Anschaffung eines Narkosegerätes ist er / sie sowohl Antragsteller / Antragstellerin als auch Begünstigter / Begünstigte.

Wird der Antrag von einer anderen Person (Verband, landwirtschaftlicher Berater / Beraterin, etc.) gestellt, ist das Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion lediglich der Begünstigte. Entsprechende Vertretungen etc. sind dann ggf. privatrechtlich zu regeln.

4. Was wird gefördert?

Die Anschaffung **eines** Narkosegerätes (Isoflorannarkose) für die Ferkelkastration. Eine Übersicht der förderfähigen Narkosegeräte findet man unter www.ble.de/ferkelnarkose.

5. Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Ausgaben wie Aufbau, Pflege und Wartung des Narkosegerätes sowie die Sachkundes Schulung und das Narkosemittel Isofluran.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Es wird eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 60 % der beihilfefähigen Ausgaben (Beihilfeintensität) gewährt. Die Zuwendung ist auf max. 5.000 € pro Unternehmen begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bewilligt bis alle verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft sind.

7. Was wird unter dem Begriff „Beihilfeintensität“ verstanden?

Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Anschaffungskosten für das Narkosegerät vor Abzug von Ertragssteuern und sonstigen Angaben herangezogen. Gewährte Preisnachlässe wie Skonti, Boni, Rabatte sind zu nutzen und sind somit von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern der Ferkelerzeuger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Preise ohne Umsatzsteuer förderfähig.

8. Was sind die Voraussetzungen für die Förderung?

- a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Teilnahme bei der BLE gestellt werden.
- b) Das Narkosegerät wurde zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht bestellt bzw. beschafft. Es muss von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle in Bezug auf Tierschutz, Anwendersicherheit und Umweltschutz zertifiziert sein. Eine entsprechende Übersicht der förderfähigen Narkosegeräte findet man unter www.ble.de/ferkelnarkose.
- c) Für die Anschaffung des Gerätes wurde bzw. wird auch zukünftig keine weitere Förderung beantragt.

9. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 14 der Agrar-GVO.
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

10. Wie lange beträgt die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre. In dieser Zeit darf das geförderte Gerät nicht veräußert werden und ist gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten.

11. Wird die Anschaffung eines Ersatzgerätes gefördert?

Nein, die Anschaffung eines Ersatzgerätes ist nicht förderfähig.

12. Was geschieht, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende der Zweckbindungsfrist den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Ferkelerzeugung aufgibt bzw. veräußert?

Wird der Betrieb vor Ende der Zweckbindungsfrist aufgegeben bzw. veräußert, so kann der gezahlte Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

13. Was geschieht mit defekten Geräten während der Zweckbindungsfrist?

Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf, ist dies der BLE mitzuteilen. Das Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden.

14. Wie kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können online unter www.ble.de/ferkelnarkose sowie postalisch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 524, Deichmanns Aue 29 in 53179 Bonn gestellt werden. Entsprechende Antragsformulare findet man unter dem zuvor aufgeführten Link.

15. Wie unterschreibe ich den Online-Antrag?

Mit der Einführung des neuen Personalausweises (nPA) wurde die Möglichkeit geschaffen eine elektronische Signatur zu erzeugen. Somit kann sich der Antragsteller / die Antragstellerin mit Hilfe des nPAs in Verbindung mit der Smartphone-App „Ausweis 2“ identifizieren und den Antrag rechtskräftig signieren.

16. Was ist, wenn ich über keinen nPA verfüge oder diesen nicht anwenden möchte?

Sollte zur Identifizierung NICHT der neue Personalausweis in Verbindung mit der Smartphone App „Ausweis 2“ verwendet werden, muss der Antragsteller / die Antragstellerin den ausgefüllten Antrag ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die BLE senden.

17. Welche Dokumente sind dem Antrag beizufügen?

Erste Antragsstufe:

- Auszug aus der HIT-Datenbank (aktuelles Bestandsregister oder Stichtagsbestandsmeldung)

Zweite Antragsstufe:

- Scan oder Bilddatei des Kaufbeleges bzw. der Rechnung
- Scan oder Bilddatei des Kontoauszugs über die geleistete Zahlung
- Nachweis über die Zertifizierung des Gerätes
- ggf. Nachweis über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem UStG

18. Wie sieht die HIT-Betriebsnummer aus?

Bei der Betriebsnummer handelt es sich um eine 12stellige Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung, die von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes dem Betrieb bzw. der Betriebsstätte zugeteilt wurde. Betriebe, insbesondere in Bayern, die nur ihre 10stellige Betriebsnummer kennen, müssen das Bundesland entsprechend dem Bundeslandschlüssel, also z. B. 09 für Bayern voranstellen.

Nr	Land	Nr	Land
01	Schleswig-Holstein	09	Bayern
02	Hamburg	10	Saarland

03 Niedersachsen	11 Berlin
04 Bremen	12 Brandenburg
05 Nordrhein-Westfalen	13 Mecklenburg-Vorpommern
06 Hessen	14 Sachsen
07 Rheinland-Pfalz	15 Sachsen-Anhalt
08 Baden-Württemberg	16 Thüringen

Im Land Baden-Württemberg werden für interne Zwecke an die 12stellige HIT-Betriebsnummer noch zwei Ziffern angehängt. Diese dürfen hier **nicht** mit angegeben werden.

19. Gibt es einen Stichtag bzgl. der im Antragsverfahren anzugebenen Anzahl gehaltener Sauen und Jungsauen?

Angegeben wird die Anzahl der Sauen und Jungsauen, die sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung tatsächlich im Bestand befanden. Hierzu können die Daten aus der HIT-Datenbank herangezogen werden.

20. Wie wird die Anzahl der Ferkel, die voraussichtlich jährlich mit dem Narkosegerät betäubt werden sollen, ermittelt?

Von den durchschnittlich im Jahr zu erwartenden lebend geborenen Ferkeln werden 50 % ermittelt. Bei den anderen 50 % handelt es sich in der Regel um weibliche Tiere.

21. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Referat 524 der BLE, E-Mail: ferkelnarkose@ble.de, Telefonnummer: 0228 6845 3900

22. Wie sind die Antragsfristen?

Erste Antragsstufe: Antragsfrist beginnt mit In-Kraft-Treten der Richtlinie und endet am **01. Juli 2020**.

Zweite Antragsstufe: Antragsfrist endet am **01. September 2020**.

23. Bis wann erfolgt die Auszahlung?

Bis Ende 2020.